



ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN¹

Der/die Unterfertigte **Brunner Hubert**, unter Bezugnahme auf den (zu erteilenden) Auftrag als Direktor im Seniorenwohnheim Niederdorf - Von Kurz Stiftung ÖBP, gemäß den Bestimmungen der Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 „Einheitstext der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“ sowie gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Falle von falschen Angaben, Urkundenfälschung und der Verwendung gefälschter Urkunden gemäß den Artikeln 75 und 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der Sanktionen gemäß Art. 20 Abs. 5 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013,

ERKLÄRT²

unter Bezugnahme auf die im GvD Nr. 39/2013 geregelten Fälle der **NICHTERTEILBARKEIT**:

(Nichterteilbarkeit im Falle einer Verurteilung wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung)

- ☒ dass er/sie sich nicht in der Situation der Nichterteilbarkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und c)³ des GvD Nr. 39/2013 in Bezug auf Spitzenpositionen und Führungsaufträgen befindet;

(Nichterteilbarkeit aufgrund der Herkunft aus regulierten oder finanzierten privatrechtlichen Einrichtungen und/oder aufgrund der früheren Ausübung einer regulierten oder finanzierten beruflichen Tätigkeit)⁴

¹ **Art. 1 Abs. 2 des GvD Nr. 39/2013:** „Im Sinne dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen: a) als ‚öffentliche Verwaltungen‘ die öffentlichen Verwaltungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des GvD Nr. 165 vom 30. März 2001, einschließlich der unabhängigen Verwaltungsbehörden.“;

² **Art. 20 des GvD Nr. 39/2013:** „Bei der Erteilung des Auftrags legt die betroffene Person eine Erklärung vor, dass keiner der in diesem Dekret genannten Ausschlussgründe vorliegt. (...) 4. Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden des Auftrags.“;

³ **Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und c):** „Personen, die wegen einer der in Kapitel I von Titel II des zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt wurden, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, dürfen nicht betraut werden mit:

a) **Spitzenpositionen in staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen** sowie in privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle;

c) **interne und externe Führungsaufträge, wie auch immer sie bezeichnet werden, in der öffentlichen Verwaltung**, in öffentlichen Einrichtungen und in privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass infolge des Inkrafttretens des GvD 150/2022 (Cartabia-Reform) Artikel 3 Absatz 7 des GvD Nr. 39/2013 so auszulegen ist, dass ein Vergleichsurteil wegen einer der in dem genannten Artikel 3 vorgesehenen Straftaten nicht zur Nichterteilbarkeit der Ämter führt, es sei denn, es wurden Nebenstrafen verhängt.

⁴ In diesem Zusammenhang ist Art. 4 Abs. 1-bis des GvD Nr. 39/2013 zu berücksichtigen, der die Nichtanwendbarkeit des Tatbestands der Nichterteilbarkeit „**in Fällen, in denen das Amt, die Position oder die berufliche Tätigkeit gelegentlicher Natur ist oder keinen ausführenden oder kontrollierenden Charakter hat**“ festlegt;

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON GRÜNDEN FÜR DIE NICHTERTEILBARKEIT gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013



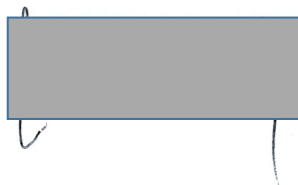
- ☒ dass keine Nichterteilbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a)⁵ des GvD Nr. 39/2013 vorliegt, wenn eine Führungsposition übernommen wird
- ☐ dass keine Situation von Nichterteilbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013⁶ vorliegt, sofern ein externer Führungsauftrag übernommen wird.

ERKLÄRT FERNER

darüber informiert zu sein, dass diese Erklärung gemäß den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013 auf der institutionellen Website der Einrichtung im entsprechenden Bereich „Transparente Verwaltung“⁷ veröffentlicht wird.

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich ferner, etwaige Änderungen des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen, und ist sich bewusst, dass die diese Erklärung empfangende Verwaltung verpflichtet ist, die nach den geltenden Vorschriften vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben durchzuführen, auch durch Einholung von Informationen über Einträge im Strafregister.

Ort, Datum Unterschrift (vor Veröffentlichung schwärzen!)



14. Aug. 2026

Die Originalfassung des Dokuments ist bei der Verwaltung hinterlegt

⁵ **Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a):** „Personen, die im Vorjahr Aufgaben wahrgenommen und Ämter in privatrechtlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen ausgeübt haben, die von der Verwaltung oder der öffentlichen Einrichtung, die das Amt vergibt, finanziert werden, oder die selbstständig berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, sofern diese von der Verwaltung oder der Einrichtung, die das Amt vergibt, geregelt, finanziert oder anderweitig vergütet werden, dürfen keine **Spitzenpositionen in der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung erteilt werden.**“;

⁶ **Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c):** „Personen, die im Vorjahr Aufträge übernommen und Ämter in privatrechtlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen ausgeübt haben, die von der Verwaltung oder der öffentlichen Einrichtung, die den Auftrag erteilt, finanziert werden, oder die selbstständige berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, sofern diese von der Verwaltung oder der Einrichtung, die den Auftrag erteilt, geregelt, finanziert oder anderweitig vergütet wurden, dürfen nicht mit **externen Führungsaufträgen in der öffentlichen Verwaltung betraut werden, wie auch immer sie bezeichnet werden, sofern diese den spezifischen Sektor oder das spezifische Amt der Verwaltung betreffen, die die die die Regelungs- oder Finanzierungsbefugnisse ausübt.** Dies gilt in öffentlichen Einrichtungen und in privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene“;

⁷ Gemäß **Art. 14 Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013** veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Daten für die drei Jahre nach Ablauf des Mandats oder des Auftrags der betreffenden Personen.